



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und
Rüstungskontrollpolitik (BWRP)
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: armscontrol@seco.admin.ch

Luzern, 25. Juni 2020

**Stellungnahme des SKF zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter
Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in
Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag Stellung nehmen zu können. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe sind für uns die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes.

1. Grundsätzliches

Der Verbandsvorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund (nachfolgend: SKF) erachtet Variante 1 als indirekten Gegenvorschlag für völlig unzureichend, da er die bestehenden Probleme nicht behebt. Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlages würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt. Daher spricht sich der SKF für die Variante 2 aus.

2. Ausführungen

Der SKF ist überzeugt, dass Waffenexporte in Bürgerkriegsländer nicht mit der humanitären Tradition der Schweiz vereinbar sind. Auch Waffenexporte an Länder, die systematisch und schwerwiegend Menschenrechte verletzen, lehnt der SKF entschieden ab. Es braucht eine klare rote Linie für Schweizer Waffenexporte – so wie sie von der Korrektur-Initiative gezogen wird. Deshalb ist der SKF seit Herbst 2018 Mitglied der Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer und Mitunterzeichner des gemeinsamen Briefs



von verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft im Februar 2018 an den Bundesrat gegen die geplante Lockerung der Kriegsmaterialverordnung.

Der SKF spricht sich klar für die Initiative aus. Er fordert daher kein totales Kriegsmaterial-exportverbot - Waffenexporte in Länder wie Deutschland, Frankreich oder Kanada sollen auch weiterhin möglich sein. Doch die bisherigen Ausschlusskriterien für Waffenexporte aus der Schweiz sollen weiterhin und dauerhaft gelten und daher auch ein Waffenexport-Verbot in Ländern mit systematischen und schwerwiegenden Verletzungen von Menschenrechten oder mit Bürgerkriegssituationen. Somit soll mit der Initiative der Status quo von 2014 wiederhergestellt werden.

Variante 1

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags nimmt zwar das Anliegen der Korrektur-Initiative auf, dass die Bedingungen für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Das wichtige Anliegen, die Lockerung von 2014 betreffend Menschenrechtsverletzungen rückgängig zu machen, wird in dieser Variante jedoch nicht erfüllt. Zudem sieht die Variante 1 mit der Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats einen neuen Artikel vor, der die Regelung auf Gesetzesstufe unterwandert. Mit dieser Regelung wäre es in gewissen Situationen neu möglich, Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländer zu exportieren. Der SKF lehnt Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags deshalb vehement ab.

Variante 2

In Variante 2 des Gegenvorschlags schlägt der Bundesrat vor, den heutigen Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) in gleichem Wortlaut auf Gesetzesebene zu heben. Dabei wird auf die Übernahme von Art. 5 Abs. 4 der KMV verzichtet und damit die Lockerung von 2014 rückgängig gemacht. Variante 2 des Gegenvorschlags erfüllt daher die drei Hauptforderungen der Initiative:

- 1. Mehr demokratische Kontrolle und Mitsprache bei den Kriegsmaterialexporten.**
Die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte werden auf Gesetzesstufe gehoben. Damit entscheidet zukünftig nicht mehr der Bundesrat alleine über Lockerungen und Verschärfungen der Kriegsmaterialexporte. Künftig obliegen diese Entscheide dem Parlament und im Falle eines fakultativen Referendums der Stimmbevölkerung.
- 2. Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen.**
Die Lockerung von 2014 – dass Kriegsmaterial auch in Länder geliefert werden darf, das Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuliefernde Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt» wird – wird rückgängig gemacht.
- 3. Keine Kriegsmaterialexporte in Länder, die an einem internen oder internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt sind.**
Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer bleiben verboten. Eine rasche Lockerung, wie sie der Bundesrat im Sommer 2018 anstrebte, ist nicht mehr möglich, weil dazu eine Gesetzesänderung nötig wird.



Was Variante 2 im Gegensatz zur Korrektur-Initiative nicht umfasst, ist die Lieferung von Ersatzteilen für aus der Schweiz exportiertes Kriegsmaterial. Für sie besteht weiterhin die in Art. 23 des Kriegsmaterialgesetzes geregelte Spezialregelung, was der SKF bedauert. Immerhin steht diese Regelung für die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer nicht im Zentrum der Initiative. Ebenfalls bestehen bleibt die unbefriedigende Interpretation des Ausdrucks «verwickelt in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt».

Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlages würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt, weshalb der SKF sich für die Variante 2 des indirekten Gegenvorschlages ausspricht.

Der SKF bittet Sie, die Variante 2 des indirekten Gegenvorschlages weiterzuverfolgen und dem Parlament vorzulegen. Der SKF ist überzeugt, dass die Bevölkerung die Volksinitiative annehmen würde, wenn es nicht zu einem griffigen Gegenvorschlag kommt.

Der Vorstandsvorsitzende des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund